

Satzung des Vereins der Karnevalsgesellschaft KAJUJA Frechen 1962 e.V.

- Neufassung der zuletzt am 19. April 2007 geänderten Vereinssatzung vom 8. Juni 2001-
Beschlissen in der Mitgliederversammlung vom
29. Juni 2012

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: **Karnevalsgesellschaft KAJUJA Frechen 1962 e.V.**
2. Die Vereinsfarben sind weiß und rot.
3. Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Frechen.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Register-Nr. VR 100346 eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Ausübung des karnevalistischen Brauchtums in der Tradition des Frechener Karnevals.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege, Ausübung und Förderung
 - von Veranstaltungen des Sitzungs- und Straßenkarnevals,
 - des karnevalistischen Liedgutes,
 - des althergebrachten Brauchtums der Vortragsreden (Büttenreden),
 - des karnevalistischen Tanzsports,jeweils unter Anpassung an die zeitlichen Gegebenheiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) 1977 (§§ 51 ff. AO 77). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine politischen, konfessionellen oder eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins oder an Dritte erfolgen nicht.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei einer Auflösung des Vereins erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte. Hiervon ausgenommen sind zweckgebundene Vorschusszahlungen, die ein Vereinsmitglied an den Verein zahlt, um sie ggf. gegen Forderungen des Vereins zu verrechnen.
5. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 Ziffer 1 dieser Satzung gegebenen Rahmens erfolgen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frechen, die es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige, dem Frechener Karneval dienende Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jungmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglieder können alle Personen werden, die mindestens 16 Jahre alt sind.
2. Zu den Jungmitgliedern gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Jungmitglieder nehmen an den Veranstaltungen des Vereins teil und können bei Mitgliederversammlungen gehört werden, haben jedoch kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder des Vereins ernannt werden, die sich um die Belange des Frechener Karnevals besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung mindestens 2/3 (zwei Drittel) der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt. Zu Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenvorsitzenden können nur solche Personen ernannt werden, die selbst einmal die KG KAJUJA FRECHEN geführt haben.
4. Alle anderen Mitglieder werden als ordentliche Mitglieder geführt.
5. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet sein soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
6. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Stimmen die bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit gegen die Aufnahme, so ist der Antrag abgelehnt. Gegen eine ablehnende Entscheidung, die nicht mit Gründen zu versehen sein braucht, kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
7. Die Aufnahme in den Verein gilt erst dann als vollzogen, wenn der nach § 5 der Satzung zu entrichtende Jahresbeitrag gezahlt wurde.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes mit Wirkung für das jeweils folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann in geeigneten Fällen über die Erhebung eines zusätzlichen außerordentlichen Beitrags beschließen.
2. Jungmitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Beitrag ist spätestens bis zum 31. Mai des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

4. Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe fällig, wenn ein Mitglied im laufenden Geschäftsjahr aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird. Bei Eintritt eines neuen Mitgliedes ist der Beitrag anteilmäßig ab dem Monat der Aufnahme zu entrichten.
5. Für jede Mahnung wegen rückständiger Beitragszahlung werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder; Ordnungsmittel

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) die Satzungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 - b) innerhalb eines Jahres nach Aufnahme die in der Geschäftsordnung festgelegte Vereinsbekleidung auf eigene Kosten anzuschaffen,
 - c) die Vereinsziele und -aktivitäten nach besten Kräften zu unterstützen.
3. Verstößt ein Mitglied gegen die Bestimmungen der Satzung oder schädigt er sonst in beachtlicher Weise die Vereinsordnung oder das Ansehen des Vereins, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, unbeschadet der Regelung in § 4 Ziffer 8 dieser Satzung folgende - im Regelfall abgestufte - Ordnungsmittel zu verhängen:
 - Verweis,
 - Disqualifikation bis zu einem Jahr,
 - Ausschluss aus dem Verein.
4. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über die Verhängung von Ordnungsmitteln Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen die Verhängung der Ordnungsmittel kann das Mitglied schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand Berufung einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Für den Ausschluss aus dem Verein gelten im übrigen § 7 Ziffern 3,4 und 5 der Satzung.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft im Verein

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied
 - schuldhaft in grober Weise durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt,

- trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist.

Über den Ausschluss darf im letztgenannten Fall erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 6 Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss aus dem Verein angedroht wurde.

4. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss aus dem Verein Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss, der schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden ist, kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Bekanntgabe des Ausschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung gegen den Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Einlegung der Berufung abschließend. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Vereinsausschluss ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9 der Satzung) und
- b) der Vorstand, bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand (§ 11 der Satzung) sowie
 - dem erweiterten Vorstand (§ 12 der Satzung).

§ 9 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder sowie alle Ehrenmitglieder mit je einer Stimme an. Jungmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Senatoren und Träger von Ehrentiteln sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie ordentliche Vereinsmitglieder oder geborene Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes sind (§ 13 Absatz 4).
2. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die zum Zeitpunkt einer Mitgliederversammlung nicht mit der Entrichtung des fälligen Jahresbeitrags in Verzug sind. Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
3. Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal jährlich spätestens bis zum Ende des 2. Quartals des Geschäftsjahres statt. Die Jahreshauptversammlung und weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich fordert. Die Ergänzung der Tagesordnung ist vor Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
5. Soweit die Mitgliederversammlung mit 2/3 (zwei Drittel) der stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit eines

Antrags anerkennt, können auch bis zum Beginn der Versammlung Ergänzungen der Tagesordnung vorgenommen werden.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzu-berufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, wenn der geschäftsführende Vorstand einen entsprechenden Beschluss faßt oder falls mindestens 1/3 (ein Drittel) der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung darf 3 Tage nicht unterschreiten.
7. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn
 - a) sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und
 - b) 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
9. Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied etwas anderes verlangt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
10. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins bedarf es jedoch 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen Stimmen (siehe § 16). Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Versammlungsleiter bestimmt die Person des Protokollführers. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung ist an die Mitglieder zu verteilen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung, die die Aufgaben des geschäftsführenden, des erweiterten Vorstandes und des Senatsvorstandes regelt.
4. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer und 2 stellvertretende Kassenprüfer, die weder dem geschäftsführenden oder dem erweiterten Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins oder Vertrauensleute sein dürfen. Eine Wiederwahl der ordentlichen Kassenprüfer ist erst nach einer Pause von einer Wahlperiode möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einblick in die Buchführung und in den Kassenbestand

des Vereins zu nehmen. Sie sind verpflichtet, bei etwaigen Beanstandungen den geschäftsführenden Vorstand unverzüglich schriftlich über die Feststellungen zu informieren. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Buch- und Kassenführung.

5. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des geschäftsführenden Vorstands, die Jahresrechnung des Schatzmeisters, die auch einen Überblick über das laufende Jahr enthält, und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom geschäftsführenden Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung hat über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
8. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren 3 Vertrauensleute. Der Sprecher der Vertrauensleute kann nach vorheriger Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teilnehmen.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber hinaus auch über:
 - a) Gebühren- und Beitragshöhen,
 - b) die Höhe der Beträge, bis zu denen der geschäftsführende Vorstand Rechtsgeschäfte, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, selbständig abwickeln kann.
 - c) die Ernennung besonders verdienstvoller Personen zu Ehrenmitgliedern,
 - d) Beteiligungen des Vereins an Gesellschaften,
 - e) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - f) Beschwerden von Personen, deren Aufnahme in den Verein abgelehnt wurde,
 - g) Berufungen ausgeschlossener Mitglieder,
10. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom geschäftsführenden Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Präsidenten,
 - d) dem Schatzmeister und
 - e) dem Geschäftsführer.

Der geschäftsführende Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Über eine Vergütung etwaiger Barauslagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes stehen, entscheidet der 1. Vorsitzende.

Jeweils 2 Ämter können in Personalunion geführt werden.

2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist nur zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigt. Die übrigen Mitglieder des ge-

schäftsführenden Vorstandes sind unverzüglich zu informieren.

3. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
5. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder des erweiterten Vorstands bedürfen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Versammlung des erweiterten Vorstandes,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Vorbereitung und Vorlage des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.
6. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands es beantragt.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, ist der Beschluss zu vertagen.
8. Der geschäftsführende Vorstand erarbeitet in Absprache mit dem erweiterten Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorgelegt wird.
9. Der geschäftsführende Vorstand darf nicht ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung
 - a) bewegliches oder unbewegliches Vereinsvermögen verpfänden oder zur Benutzung ganz oder zum größeren Teil Dritten überlassen,
 - b) Miet- oder Pachtverträge mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren abschließen,
 - c) Rechtsgeschäfte eingehen, die zur Verpflichtung für den Verein führen, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag überschreiten,
10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
11. Fasst die Mitgliederversammlung einen Beschluss, der nach Ansicht eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes den Vereinsinteressen entgegensteht, so hat das Mitglied des geschäftsführenden Vorstands binnen 2 Wochen ein Vetorecht in der Weise, dass es die Ausführung des Beschlusses anhalten und die Angelegenheit in

einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erneut zum Beschluss stellen kann.

12. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll ist nach Genehmigung in der nächsten Sitzung durch den Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Dieses steht den Vereinsmitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 12 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Senatspräsidenten,
 - b) dem Senatsgeschäftsführer,
 - c) dem Vizepräsidenten,
 - d) weiteren Beisitzern, deren Aufgaben in der Geschäftsordnung festzulegen sind.
2. Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in der Abwicklung seiner satzungsmäßigen Aufgaben nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vereins.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes versehen ihre Aufgaben ehrenamtlich und unentgeltlich. Über eine Vergütung etwaiger Barauslagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben des erweiterten Vorstandes stehen, entscheidet der 1. Vorsitzende.
4. Der erweiterte Vorstand hält seine Sitzungen gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand ab.
5. Die Abberufung von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, der zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
6. Ämter des erweiterten Vorstandes, die durch vorzeitiges Ausscheiden der Mitglieder unbesetzt sind, können bis zur nächsten Jahreshauptversammlung vom geschäftsführenden Vorstand kommissarisch besetzt werden.
7. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ergeben sich im Übrigen aus der gemeinsamen Geschäftsordnung des Vereins.

§ 13 Der Senat

1. Personen, die den Verein regelmäßig in besonderer Weise fördern, können zu Senatoren ernannt werden. Die Kriterien hierfür werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand beschließt nach Rücksprache mit dem Senatsvorstand über die Ernennung.
2. Aus den Mitgliedern des Senats wählt der geschäftsführende Vorstand in einem Turnus von 3 Jahren nach erfolgter Neuwahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands jeweils einen Senatsvorstand, wobei Vorschläge aus dem Senat zu berücksichtigen sind. Der Senatsvorstand besteht aus:
 - a) dem Senatspräsidenten,
 - b) dem Senatsvizepräsidenten,
 - c) dem Senatsgeschäftsführer sowie
 - d) bis zu 3 Beisitzern.
 - e) der Verein wird durch den Präsidenten, den 1. Vorsitzenden, und den Schatzmeister vertreten

Die Ämter des Senatspräsidenten und des Vereinspräsidenten können in Personalunion geführt werden.

Senatsvizepräsident, Senatsgeschäftsführer und die Beisitzer unterstützen den Senatspräsidenten in der Ausübung seines Amtes. Die Aufgaben sind der Geschäftsordnung festgelegt.

3. Der Senatsvorstand arbeitet vertrauensvoll mit dem geschäftsführenden Vorstand zusammen. Er hat die Aufgabe, die Senatsveranstaltungen durchzuführen, die Senatsmitglieder zu betreuen und neue fördernde Mitglieder zu werben.
4. Der Senatspräsident und der Senatsgeschäftsführer sind geborene Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes.
5. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft im Senat die gleichen Bestimmungen wie für den Erwerb und den Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein.

§ 14 Ehrentitel

1. Mitglieder, Mitglieder des Senats und andere Personen, die sich um den Verein und um den Frechener Karneval vor allem in aktiver Tätigkeit für dessen ideelle Belange Verdienste erworben haben, können durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands zu Trägern von Ehrentiteln ernannt werden.
2. Die Ehrentitel werden in der Geschäftsordnung näher bestimmt.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen, wenn sie aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder gestellt werden, schriftlich mit den Unterschriften von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder eingereicht werden.
2. Alle Anträge auf Änderung der Satzung müssen in ihrem vollen Wortlaut mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung, in der über die Satzungsänderungsanträge entschieden werden soll, beim 1. Vorsitzenden eingebracht werden. Der 1. Vorsitzende hat die Änderungsanträge spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung, in der über die Satzungsänderungsanträge entschieden werden soll, durch schriftliche Benachrichtigung allen stimmberechtigten Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Satzungsänderungsvorschläge des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses.
4. Satzungsänderungen können in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Falls die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 50% der abgegebenen gültigen Stimmen nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Frechen. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Frechener Karnevals zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts durchgeführt werden.
4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, beschließt die Mitgliederversammlung die Verwertung des Vereinsvermögens.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung, die von der Mitgliederversammlung am 8. Juni 2001 gemäß den §§ 15 und 17 der zuletzt am 31.10.1989 geänderten Satzung vom 15.05.1973 wirksam beschlossen wurde, tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang gültige Vereinsatzung vom 15.05.1973 in der Form der letzten Änderung vom 31.10.1989 außer Kraft.¹

Frechen, den 29 Juni 2012

(1. Vorsitzender)

(Stellvertretender Vorsitzender)

(Stellvertretender Vorsitzender)

¹ Diesen Satz muss man mal überprüfen. Eine komplette Neufassung der Satzung wurde am 6. Juni 2001 erstellt. Damit trat auch die Satzung vom 15.05.1973 bereits außer Kraft. Somit muss es hier nicht nochmals erwähnt werden.

Vereinsstruktur

